

Im Spannungsfeld von Kaiser, Territorien und Ortsherrschaft

Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden im deutschen
Südwesten im 16. Jahrhundert

Von

Rolf Kießling

Als Josel von Rosheim 1530 in Augsburg auf dem Reichstag auftrat¹, um die Judenschaft im römisch-deutschen Reich vor den Angriffen des Konvertiten Antonius Margerita zu verteidigen, war er bereits zur Führungsfigur geworden². 1529 bei einer Versammlung der Rabbiner und Gemeindevorsteher in Günzburg zum *Schtadlan*, zum ‚Vorgänger und Befehlshaber der Juden im Reich‘ gewählt, war es ihm gelungen, mit den dort entstandenen Günzburger Takkanot, einem 10-Punkte-Vorschlag zur Regelung des jüdischen Lebens, die dem Kaiser vorgelegt werden sollten, eine grundsätzliche Übereinkunft zu finden, um den Vorwürfen zu begegnen. Zwar erreichten sie den Kaiser nicht mehr, da der Reichstag bereits zum Abschluss gekommen war, aber die langfristige Wirkung ist nicht zu übersehen: Rosels Bemühungen mündeten schließlich in das berühmte Privileg von Speyer von 1544, in dem der Judenschaft des Reiches umfassender Rechtsschutz gewährt wurde – „das freiheitlichste und großzügigste Privileg, das je den Juden gegeben worden ist“, urteilte Selma Stern: Es bestätigte die bisher verliehenen Privilegien, gestand sicheres Geleit zu, verbot die Schließung von Synagogen und die Vertreibung, schützte gegen die Ritualmordbeschuldigung, erlaubte höhere Zinsen für Kredite und legte fest, dass kein Judenzeichen außerhalb der Wohnorte getragen werden musste³.

1 Der folgende Beitrag stellt die verschriftlichte Form des Vortrags im Generallandesarchiv Karlsruhe dar; die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten und nur durch die wichtigsten Nachweise ergänzt.

2 Dazu und zum Folgenden immer noch Selma STERN, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, München 1959, S. 79–101; zusammenfassend Friedrich BATTENBERG, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 60), München 2001, S. 23 f.

3 STERN (wie Anm. 2) S. 160 f., Zitat S. 160.

Dabei war die Judenschaft nicht nur momentan in einer prekären Lage, vielmehr befand sie sich in einer Phase langfristigen Umbruchs, in der ihre Existenzbedingungen vielfach in Frage gestellt wurden und die Siedlungsstruktur sich grundlegend gewandelt hatte. Eine kartographische Darstellung des beginnenden 16. Jahrhunderts zeigt für den deutschen Südwesten eine sehr ungleiche Verteilung der Orte, in denen jüdische Siedlungen anzutreffen waren⁴: Der Ballung im Elsass, am Mittelrhein und unteren Main, nur bedingt auch in Ostschwaben, im Ries und an der Donau standen ausgedünnte Räume gegenüber, unter denen vor allem das heutige Württemberg und Baden auffallen. Stellt man die Situation etwa hundert Jahre vorher gegenüber⁵, so wird deutlich, dass sich eine Verschiebung vollzogen haben muss, denn trotz der zu diesem früheren Zeitpunkt geringeren Häufigkeit der Niederlassungen fielen die Unterschiede in der Verteilung doch weniger gravierend aus.

Die Erklärung dafür liegt in der zunehmenden Judenfeindschaft des Spätmittelalters, die zu einer verbreiteten Ausweisung aus den bisherigen Wohnorten geführt hatte. Den Anfang machten die Reichsstädte: Sie begann im äußersten Südwesten des Reiches mit Schlettstatt 1388 sowie Bern 1392 und endete in Regensburg 1519 und Weißenburg 1520 – in Worms scheiterte die Ausweisung freilich, sodass hier wie in Frankfurt (wenn auch seit 1462 im Ghetto) und Prag die große städtische Gemeinde bestehen blieb – und daneben in einigen kleineren Städten wie Friedberg/Hessen⁶. Viele Territorien folgten dieser Tendenz: bereits 1390 die Wittelsbacher im pfälzischen Kurfürstentum – wenn auch nicht konsequent, sodass immer wieder einzelne Familien belegt sind –, sowie ihre Vettern in Bayern erstmals um die Mitte des 15. Jahrhunderts und dann nochmals und endgültig 1553 aus dem gesamten vereinigten Herzogtum⁷, im Herzogtum Württemberg gemäß dem Testament Eberhards im Bart von 1498⁸. In

4 Alfred HAVERKAMP / Thomas BARDELLE / Rainer BARZEN / Friedhelm BURGARD / Jörg R. MÜLLER, *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen*. Kommentiertes Kartenwerk (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A, Abhandlungen, 14,1), Hannover 2002, Karte 5.9.: 1501–1520.

5 Ebd., Karte 4.7.: 1401–1450.

6 Vgl. Markus WENNINGER, *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*, Wien/Köln/Graz 1981; Michael TOCH, *Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350–1550)*, in: *Germania Judaica*, Bd. III: 1350–1519, 3. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. von Arye MAIMON s.A. / Mordechai BREUER / Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 2002, S. 2298–2327.

7 Dazu Josef KIRMEIER, *Aufnahme, Verfolgung und Vertreibung. Zur Judenpolitik bayerischer Herzöge im Mittelalter*, in: *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*. Aufsätze, hg. von Manfred TREML / Josef KIRMAIER / Evamaria BROCKHOFF (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Bd. 17), München 1988, S. 95–104.

8 Dazu ausführlich Stefan LANG, *Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ 1492–1650* (Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 63), Ostfildern 2008, S. 40–53.

der Markgrafschaft Baden, wo ohnehin nur einzelne Nachweise für Juden im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert vorliegen, wurden die Juden dann im Teiltterritorium Baden-Baden 1584 mit Ausnahme der beiden reichsten Familien des Landes verwiesen, während Baden-Durlach bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts eine etwas judenfreundlichere Politik betrieb⁹. Die Reichskirche verhielt sich unterschiedlich: Während die Bischöfe von Speyer mehrfach im 15. Jahrhundert und dann nochmals 1520 und 1534 die Juden vertrieben, verfolgte das Erzstift Mainz zumindest im 16. Jahrhundert einen weniger rigorosen Kurs¹⁰.

Anhand dieser wenigen – und keineswegs vollständigen – Daten lässt sich unschwer erkennen, dass die Existenzbedingungen der Juden im deutschen Südwesten schwierig geworden waren: Sie mussten sich vielfach neue Nischen suchen, in denen sie leben konnten. Die Abhängigkeit von der Gewährung der Ansiedlungserlaubnis, dem Judenschutz, gefährdete ihren Aufenthalt immer wieder – und verhinderte zunächst von den wenigen Ausnahmen abgesehen die Bildung stabiler Gemeinden.

Dies ist der Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen: Wie lässt sich diese Labilität erklären? Wie kamen die Normen zustande und welche Rolle spielten die Juden selbst dabei? Warum erwies sich gerade das 16. Jahrhundert als besonders problematisch – und wie vollzog sich die spätere Stabilisierung? Was bedeutete sie für das Leben der Juden im Alltag? Einige dieser Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden: Zunächst ist zum einen die zentrale Kategorie des Judenschutzes in ihrer differenzierten Ausformungen anhand des Reiches und der territorialen und lokalen Gewalten zu diskutieren, um anschließend nach einem Wechsel der Perspektive die jüdischen Gemeindebildung darin zu verorten, ehe abschließend der Versuch einer Einordnung gemacht wird. Dabei werden Beispiele von Ostschwaben bis in den Kraichgau eine Rolle spielen, um die Spannweite der Erscheinungen sichtbar werden zu lassen – auch wenn der Grad der Untersuchung nicht immer gleich intensiv ist.

1. Kaiser und Reich: der oberste Schutzherr

Als auf dem Reichstag zu Worms 1545 die Forderung nach einer Vertreibung der Juden aus dem gesamten Reich diskutiert wurde, fand sich eine mächtige Gegenstimme. In seinen Lebenserinnerungen beschreibt Josel die Szene folgendermaßen: „Jedoch trat ein guter Mann, gesegneten Angedenkens [vermutlich der päpstliche Legat Alexander Farnese] auf, um ihnen zu erklären, dass dies nicht der Weg sei, um die Juden aus ihrer Hand herauszubringen, denn soviel

9 Franz HUNDSNURSCHER / Gerhard TADDEY, Die jüdischen Gemeinden in Baden – Denkmale, Geschichte, Schicksale, Stuttgart 1968, S. 7; Maimon u.a., *Germania Judaica* III, 3 (wie Anm. 6) S. 1254–1256.

10 HUNDSNURSCHER / TADDEY (wie Anm. 9) S. 5 f.; *Germania Judaica*, Bd. III (wie Anm. 6) S. 2020–2023.

vermögen ihre Gesetze und Satzungen, die Juden unter der Herrschaft des Kaisers und des römischen Königs festzuhalten zur Erinnerung“¹¹. Diese Szene bündelt die Problematik jüdischer Existenz in ihrem Brennpunkt: Zum einen spiegelt sie die in der Hochkirche seit Augustinus immer wieder beschworene Zeugenschaft der Juden, deren Exil ein Beleg für die Nichtanerkennung Jesu als Erlöser sei – und deshalb die Juden den Schutz genießen sollten, auch wenn in der Realität immer wieder dagegen verstoßen wurde und insbesondere die Betelorden zu den heftigsten Attacken auf sie ausholten¹². Die „Dämonisierung der Juden“¹³ und ihre Marginalisierung waren seit dem Spätmittelalter überall zu spüren. Zum anderen aber verweist die Szene auf eine Spannung zwischen Kaiser/König und den Reichsständen von den Fürsten bis zu den Reichsstädten: Während dem Kaiser die traditionelle Funktion des Judenschutzes zugestanden wurde, handhabten die Herrschaftsträger ihrerseits die Normensetzung über die Ansiedlungs- und Existenzbedingungen der Juden in ihren jeweiligen Herrschaftsbereichen. Der Judenschutz war also Teil des verfassungsrechtlichen Komplementärsystems von Kaiser und Reich¹⁴.

Zum Verständnis ist ein Rückgriff auf die mittelalterliche Entwicklung nötig: Unter den Staufern hatte sich seit Friedrich Barbarossa die Rechtsfigur der Juden als ‚Kammerknechte des Reiches‘ – *servi camerae nostrae* – herausgebildet¹⁵. Sie war zunächst in der Zeit Friedrichs II. tatsächlich eine Art Schutzgarantie gegenüber Angriffen – konkret etwa die Ritualmordbeschuldigung von Fulda 1235 –, gleichzeitig ermöglichte aber auch die Zuordnung zur königlichen Kammer ihre steuerliche Nutzung, sei es im Goldenen Opferpfennig oder in anderen Sondersteuern. Dieses ‚Judenregal‘ fand aber schon früh in den konkurrierenden Ansprüchen der Fürsten einen Gegenpol – und mit dem Übergang von Regalien an die Fürsten seit dem 13. Jahrhundert erfuhr es eine deutliche

11 LANG (wie Anm. 8) S. 202 (Zitat); vgl. STERN (wie Anm. 2) S. 163.

12 Vgl. dazu Willehad Paul ECKERT, Hoch- und Spätmittelalter. Katholischer Humanismus, in: Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden, Bd. I, hg. von Karl-Heinrich RENGSTORF / Siegfried VON KORTZFLEISCH, Stuttgart 1968, S. 210–306, hier S. 215–226.

13 Alexander PATSCHOVSKY, Der „Talmudjude“. Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas, in: Juden in der christlichen Umwelt während des Spätmittelalters, hg. von Alfred HAVERKAMP / Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992, S. 13–27.

14 Vgl. dazu Georg SCHMIDT, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.

15 Dazu Friedrich BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: HZ 245 (1987) S. 545–599; Alexander PATSCHOVSKY, Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.–14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 110 (1993) S. 331–371; zusammenfassend Michael TOCH, Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 44), München 1998, S. 102–110.

Akzentuierung als Herrschaftsrecht bei der Ausbildung der Territorien, der ‚Landesherrschaft‘. Wie auch immer die Dinge im konkreten Fall rekonstruiert werden, die zunehmende Verlagerung auf die Ebene der Territorialgewalten blieb eine Konstante und verstärkte sich noch während der nächsten Jahrhunderte – und mit ihr verbanden sich das Recht der Ansiedlung oder auch Ausweisung und die Setzung von Ordnungen. Dennoch blieb der Kaiser der oberste Schutzherr der Judenschaft im Reich¹⁶. Zwar ist festzuhalten, dass damit die meisten Ausweisungen aus den Reichsstädten und Territorien im Spätmittelalter nicht verhindert werden konnten, aber dennoch wurde diese besondere Beziehung aufrechterhalten. Die Formulierung des Speyerer Privilegs von 1544, auf das bereits eingangs verwiesen wurde, sei hier nochmals herausgegriffen: Karl V. sicherte zu, er habe *unser gemaine Judischeit von neuem in unser und des Heiligen Reichs Verspruch, Schutz und Schirm genomen und empfangen*¹⁷.

Die Konkretisierung dessen lässt sich durchaus festmachen: Die Ulma-Günzburg, eine der potentesten jüdischen Familien des 16. Jahrhunderts im süddeutschen Raum mit Sitz zunächst in Günzburg, dann in Vororten von Augsburg, erhielt von den Kaisern mehrere persönliche Schutzbriefe, die ihnen Sicherheit gewährten. Sabine Ullmann hat einen ganzen Stammbaum solcher Urkunden in den Akten des Reichshofrats ausgemacht¹⁸: Er beginnt mit einem Privileg für den Stammvater Simon, den Großfinanzier und Vorsitzenden der Gemeinde Günzburg, und seinen Bruder Jakob, bezeichnenderweise 1544 parallel zum Speyerer Privileg – vermutlich war Simon Mitglied der Gesandtschaft des Josel von Rosheim an den Kaiser, die das Privileg erwirkte. 1565 folgte eine Ausweitung des Schutzbriefs auf den Schwiegersohn Moses seines inzwischen verstorbenen Bruders, dann 1617 für Simons Sohn Salomon und seine Söhne – und beide beriefen sich auf das erste Privileg von 1544. Die Schutzzusagen waren doppelter Art: Allgemein räumten sie den Empfängern samt Familien und Gesinde mit Gütern *frey sicherheit und Glaidt* ein und garantierten ihnen *selbigen orten, solang alda die Juden vnd Judinen mit vnnsERM vnd der obrigkait willen, verbleiben, hausen, oder wohnen werden, an Irer handtierung vnnd Ceremonien, Gebreuchen vnnd Begrebnussen, wie auch sonsten wider gemainer Judenschaft kay[serlichen] freyhaitenn, vnnd Reichs Constitutiones kheines weegs beschwert, angefochten, gesperret gehindert* werden dürfen, befreite sie persönlich vom Tragen der Judenzeichen, sagte ihnen die

16 Vgl. dazu den Beitrag von Friedrich Battenberg in diesem Band.

17 J. Friedrich BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. von Rolf KIESSLING (Colloquia Augustana, Bd. 2), Berlin 1995, S. 54–79, hier S. 60.

18 Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 151), Göttingen 1999, S. 136–139; die folgenden Beispiele verdanke ich ihrer Recherche.

Klagemöglichkeit vor den kaiserlichen Gerichten zu und bewahrte sie vor unrechtmäßigen Zöllen oder Mauten¹⁹.

Man kann diesen Bezug zu Kaiser und Reich noch lange weiter verfolgen: So gewährte beispielsweise Kaiser Ferdinand III. 1641 in einem persönlichen Schutzbrief für Isaak Ulma(nn) in Pfersee, er dürfe *an Sein oder der Seinigen Häuser unseren Kayserlichen Adler und deß Heiligen Reichß Wappen zuem Zeugnuß dieser unseres kayserlichen Schutz und Handhabung mahlen oder aufschlagen*, also diese personale Beziehung zu Kaiser und Reich und damit den Anspruch auf Schutz auch nach außen zum Ausdruck zu bringen²⁰. Das gilt selbst noch für die Zeiten des ausgehenden Alten Reiches. Entgegen der älteren Forschung, die diese Beziehung zwischen Kaiser und Juden im 17. und 18. Jahrhundert als nahezu bedeutungslos einstufte, dürfte der Reichsbezug im Bewusstsein der Juden tief verankert geblieben sein. Ein wichtiges Indiz dafür ist die Verwendung des Reichsadlers selbst auf Kultgegenständen: Auf einem Toravorhang aus den Jahren um 1770 – vermutlich stammte er aus Fischach bei Augsburg – ist er ebenso deutlich zu erkennen wie auf Sedertellern aus dem Fränkischen aus der gleichen Zeit²¹.

Derartigen demonstrativen Denkmustern ist die Handlungspraxis an die Seite zu stellen: Die Tatsache, dass auch die Juden die Gerichtsbarkeit des Reiches anriefen, um zu ihrem Recht zu kommen, ist seit langem bekannt. Die römisch-rechtliche Formulierung von den Juden als *cives Romani* eröffnete ihnen diesen Rechtsweg. Schon Guido Kisch und Wilhelm Güde haben betont, dass Johannes Reuchlin in seinem Gutachten von 1511 gegen die Einziehung der hebräischen Schriften den Juden des Reichs dieses Recht zuerkannte und er damit die Rechtsfigur vom römischen Bürgerrecht der Juden in die Tradition des 16. Jahrhunderts eingeführt habe²². Ihre Relevanz ist freilich umstritten: So hat Friedrich Battenberg sie mit der Bemerkung relativiert, dass bei Reuchlin diese Bür-

19 Rolf KIESSLING, Zwischen Schutzherrschaft und Reichsbürgerschaft: Die schwäbischen Juden und das Reich, in: Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von DERS. / Sabine ULLMANN (Forum Suevicum, Bd. 6), Konstanz 2005, S. 99–124, hier S. 108.

20 Rolf KIESSLING: *Unter des Römischen Adlers Flügel...* Das schwäbische Judentum und das Reich, in: Bilder des Reiches, hg. von Rainer MÜLLER (Irseer Schriften, Bd. 4), Sigmaringen 1997, S. 221–253, hier S. 239.

21 Ebd., S. 240–246.

22 Guido KISCH, Zasius und Reuchlin. Eine rechtsgeschichtlich-vergleichende Studie zum Toleranzproblem im 16. Jahrhundert (Pforzheimer Reuchlinschriften, Bd. 1), Konstanz/Stuttgart 1961, S. 23–36; Wilhelm GÜDE, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1981, S. 47–66, hier S. 48; vgl. Johannes Reuchlin. Gutachten über das Jüdische Schrifttum, hg. von Antonie LEINS-VON DESSAUER (Pforzheimer Reuchlinschriften, Bd. 2), Konstanz/Stuttgart 1965, S. 31: *dann die juden als underthonen des hailigen römischen reichs sollent by kayßerlichen rechten behalten werden.* [I. judaei communi romano jure. C. de judaeis.]

gerschaft, die er „mit der Untertanenschaft unter die kaiserliche Gewalt gleichsetzte“, „nur der Erleichterung des Rechtsverkehrs dienen, nicht den seit jeher bestehenden Makel der Ehrlosigkeit von den Juden nehmen“ sollte. Sie „trug [...] zur Objektivierung der Gerichtsverfahren bei, an denen Juden beteiligt waren“²³. Immerhin gilt auf jeden Fall, dass diese *aequitas* im Verfahrensrecht tatsächlich angewandt wurde.

Das gilt zum einen für den Weg zum Hofgericht nach Rottweil – zuständig für Streitigkeiten reichsunmittelbarer Parteien auf nicht strafrechtlichem Gebiet –, das oft von Juden bei Schuldklagen angegangen wurde. Stefan Lang hat in seiner umfassenden Studie zum schwäbischen Judentum des 16. Jahrhunderts an einer Fülle von Klagen aufgezeigt, dass deren Höhepunkt vor allem zwischen 1530 und 1570 zu registrieren war²⁴. Um nur ein Beispiel zu nennen: allein für Memmingen sind zwischen 1529 und 1558 mindestens 57 Verfahren und für Ulm zwischen 1551 und 1560 wiederum mindestens 21 nachzuweisen, an denen Juden als Prozesspartei beteiligt waren.

Der andere Weg war der zum Reichskammergericht und zum Reichshofrat – vielfach in Fortsetzung der Rottweiler Verfahren. Auch hier ist die Gleichbehandlung vorauszusetzen, da „weder das Reichskammergericht noch der Reichshofrat oder einer der Beklagten eine Rechtsnorm ab[änderten], weil sie auf Juden angewendet wurde“²⁵. Die zentrale Rolle des Reichskammergerichts für das 16. und beginnende 17. Jahrhundert ist für die Juden im Bereich des Schwäbischen Kreises durch eine erste Auswertung der Prozessakten bereits herausgestellt worden²⁶. Von den 178 Verfahren fallen 157 ins 16. Jahrhundert, 114 waren in erster Instanz in Rottweil anhängig gewesen, die meisten waren Schuldprozesse in Geschäften, wobei die beteiligten Juden vorwiegend aus der Markgrafschaft Burgau, dem Raum Memmingen und der Grafschaft Oettingen kamen – also den Schwerpunkten der Siedlung in Ostschwaben²⁷. Der Stellenwert dieses rechtlichen Bezugssystems im Alltag ist schon aufgrund dieser rein quantitativen Hinweise eindrücklich genug.

23 BATTENBERG, Juden in Deutschland (wie Anm. 2) S. 14 f.; ausführlich J. Friedrich BATTENBERG, Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal. Reflexionen zur Rechtsstellung der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich am Beispiel Reuchlins, in: Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühneuzeit, hg. von Sabine HÖDL / Peter RAUSCHER / Barbara STAUDINGER, Berlin/Wien 2004, S. 65–90.

24 LANG (wie Anm. 8) S. 221–224.

25 Sabine FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe, Bd. 30), Frankfurt a. M. 1983, S. 145.

26 Margit KSOLL / Manfred HÖRNER, Fränkische und schwäbische Juden vor dem Reichskammergericht, in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern (wie Anm. 7) S. 183–197. Die Auswertung im Detail ist möglich durch die Inventarisierung der Prozessakten: Manfred HÖRNER (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 13: Nr. 5283–5568 (Buchstaben I und J) (Bayerische Archivinventare, Bd. 50/13), München 2006.

27 KIESSLING, Das schwäbische Judentum und das Reich (wie Anm. 20) S. 234 f.

Für die existenzielle Situation des Aufenthaltsrechts der jüdischen Familien spielte das Reichskammergericht ebenfalls eine wichtige Rolle: Von den insgesamt neun Ausweisungsprozessen, die dort im 16. Jahrhundert verhandelt wurden, sind zwei unserem Raum zuzuordnen: die Klagen der Judenschaft von Orsenhausen bei Laupheim 1550 und der Judenschaft zu Großeislingen 1554²⁸. Im Frühjahr 1550 hatte Reichsritter Sebastian von Roth die Juden aus Orsenhausen relegiert; deren Klage vor der Reichskammergericht war immerhin insofern erfolgreich verlaufen, als das Gericht die Anwendbarkeit des allgemeinen Privilegs von 1544 anerkannte, wonach die Juden als Bürger des Heiligen Römischen Reiches neben den Christen zu dulden seien, denn sie hätten sich wohl verhalten und damit ihre Rechte nicht verwirkt – auch wenn sie letztlich unterlagen, weil sie im Schmalkaldischen Krieg 1546 den Ort aus Sicherheitsgründen verlassen hatten und die Rückkehr nicht in einem neuen Vertrag festgehalten worden war. Beim Fall Großeislingen, einer Enklave der Rechberg zu Hohenrechberg innerhalb des Herzogtums Württemberg, ging es 1554–1564 ebenfalls um die Spannung zwischen den kaiserlichen Privilegien für die Juden und dem Aufnahmevertrag durch die Herrschaftsinhaber; hier kam es allerdings zu keinem Urteil. Die Bedeutung dieser und der anderen Verfahren liegt jedoch schon darin, dass sie eine suspensive Wirkung hatten, d. h. aufgrund des gerichtlichen Handlungsverbotes während des Prozesses eine Ausweisung nicht vollzogen werden konnte – und deshalb in den meisten Fällen auch nicht stattfand, zumindest nicht in dieser Zeitspanne²⁹. Auch im 17. Jahrhundert wird in solchen Fällen der drohenden Ausweisung immer wieder der Kaiser angerufen – was immerhin in einigen Fällen dazu führte, dass sie verhindert werden konnte.

Für die Rolle des Reichshofrats haben die jüngsten Forschungen zu Verfahren des 16. und 17. Jahrhundert, an denen Juden beteiligt waren, neue Einblicke in das Verhältnis von Judenschaft und Reich gebracht³⁰. *Also gelanget und ist an euer ksl. und kgl. Mt. Mein allerunterthenigist, demuhtigist, flehentlich anrufen und bitten*: „Diese Formel findet sich mit geringen Variationen in allen Suppliken, die von unterschiedlichsten Personen oder Gruppen in den verschiedensten Angelegenheiten an den Kaiser herangetragen wurden“³¹. Der Reichs-

28 FREY (wie Anm. 25) S. 50–86.

29 Ebd., S. 133 f.

30 Barbara STAUDINGER, „Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunterthenigstes Bitten“. Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hofjuden und Landjuden (wie Anm. 23) S. 143–183; Barbara STAUDINGER, Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte, in: Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches, hg. von Anette BAUMANN / Stefan EHRENPREIS / Stephan WENDEHORST / Siegrid WESTPHAL (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 119–140.

31 STAUDINGER (wie Anm. 30) S. 145, zum Folgenden ihre Ausführungen S. 146–150.

hofrat war zwar zunächst vor allem für die Juden in den österreichischen Erbländern von hoher Bedeutung, weil er als Appellationsinstanz fungierte, dann aber auch für die Juden der Reichsstände und der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben, die sich in einer komplexen, weil konkurrierenden verfassungsrechtlichen Stellung zwischen Reich und Ortsherrschaft befanden. Der Stellenwert dieser und ähnlicher Verfahren war zudem rein quantitativ bedeutsam: Zwischen 1559 und 1670 registriert Barbara Staudinger 1.250 Verfahren vor dem Reichshofrat mit jüdischer Beteiligung, davon gut die Hälfte in den ersten zwanzig Jahren; eine Vielzahl von Suppliken galt dem Schutz ihrer Niederlassungen, was wohl als ein Resultat des immer stärkeren Zugriffs der Territorialgewalten auf sie als ‚Untertanen‘ zu werten ist³². Gerade diese Komponente ging allerdings anschließend stark zurück – wie die Verfahren an kaiserlichen Gerichten insgesamt.

2. Territorien und Ortsherrschaften: die Judenordnungen

Die häufige Anrufung der Reichsgerichtsbarkeit stand im Widerspruch zur Ausbildung der Landeshoheit, und deshalb versuchten die Reichsstände alles, um diesen Weg abzuschneiden. Dieser Sachverhalt trug sogar viel dazu bei, die Tendenz zu einer restriktiven Behandlung der Juden zu verschärfen.

Deutlich wird dies bei der Normgebung, denn hier lag der Schwerpunkt der landesherrlichen Politik gerade im 16. Jahrhundert. Zwar werden auch auf den Reichstagen Ansätze zu einer Regelung jüdischen Lebens erkennbar, doch blieben sie in sehr allgemeinen Satzungen stecken: Die Reichspolizeiordnung von 1530 regelte die Kennzeichnungspflicht und die Zinsnahme – im Rahmen des Diskurses um den sog. Wucher –, ergänzt durch die Reichspolizeiordnung von 1548 und den Reichstagsabschied von 1551; die Reichspolizeiordnung von 1577 bestätigte in differenzierterer Form die Vorschriften für die wirtschaftlichen Praktiken, setzte u. a. die Höchstgrenze des Darlehenszinses auf 5 Prozent fest, band den Vollzug aber gleichzeitig an das Judenregal³³. Damit war aber schon die Grenze der Normensetzung des Reiches erreicht – alles Übrige blieb den Herrschaftsträgern überlassen. Hier setzten die sog. Judenordnungen an, die auf eine umfassende Regelung jüdischen Lebens zielten.

Derartige Judenordnungen sind vielfach zu verfolgen. Friedrich Battenberg hat am Beispiel der Landgrafschaft Hessen gezeigt, wie sie seit der ersten Fassung von 1539 konkret konzipiert wurden³⁴. Drei Regelungskomplexe schälten

32 Ebd., S. 155 f.

33 Vgl. dazu BATTENBERG, Juden in Deutschland (wie Anm. 2) S. 14, 31.

34 J. Friedrich BATTENBERG, Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. VI), Wiesbaden 1983, S. 83–122.

sich von Anfang an heraus: Zum einen gestand man den Juden die Ausübung der eigenen Religion zu, verband sie aber mit dem Ziel der Einfrierung auf dem status quo – unter den Vorzeichen der Reformation, wobei Martin Bucers Gutachten die entscheidende Rolle spielte. Zum anderen regelte man die Teilhabe an Handel und Gewerbe, erlaubte dabei aber nur solche Tätigkeiten, die den zünftischen Interessen nicht entgegenstanden, und vollzog eine umfassende Regelung der Darlehensgeschäfte. Zum dritten fixierte man das Schutzgeld und die Kontrolle des Zuzugs, gestand aber den Gemeinden auch ein gewisses Maß an Selbstverwaltung zu. In den späteren Fassungen – meist im Falle eines Regierungswechsels – wurden die Bestimmungen in der Regel immer differenzierter und umfangreicher. Damit wurde aber auch deutlich, dass die Juden gleichsam Schritt für Schritt in die Untertanenschaft einbezogen werden sollten – ein Prozess, der sich bis ins 18. Jahrhundert hinzog.

Der Fall Hessen wurde vielfach zum Vorbild für den Erlass von Judenordnungen in anderen Territorien. Freilich darf dieses Beispiel auch nicht die Vorstellung auslösen, damit wäre tatsächlich vollständig erfasst, wie die Rahmenbedingungen gesetzt und gestaltet wurden. Vielmehr bietet gerade der deutsche Südwesten in seiner territorialen Vielgestaltigkeit auch andere Strukturmodelle. Eines davon ist die Judenordnung der Markgrafschaft Burgau: Die Zugehörigkeit zu den habsburgischen Vorlanden – zusammen mit der Herrschaft Hohenberg, der Landgrafschaft Nellenburg und der Landvogtei Schwaben – wird schon dadurch deutlich, dass ihre Gestaltung unter dem Einfluss der Habsburger Judenordnungen seit 1526 stand³⁵. In Burgau wurde die Ordnung von einer im Juni 1533 eigens dafür eingesetzten Kommission konzipiert – dem Bischof von Augsburg, der Stadt Augsburg, einigen Inhabern von adeligen Herrschaften und bezeichnenderweise auch Vertretern der Judenschaft selbst – und 1534 erlassen³⁶. Sie begnügte sich aber mit gerade einmal vier Bestimmungen: dem Verbot einer Beleihung von Gütern im Rahmen der Darlehensvergabe, dem Verbot des Klagewegs an Gerichte außerhalb der Markgrafschaft, der Kennzeichnungspflicht und einem eingeschränkten Recht des Waffentragens – gewährleistete aber auch den Schutz gegen Beleidigungen und Angriffe. Es ging also offensichtlich nur darum, aktuell auftretende Konfliktfälle zu begrenzen. Zudem blieb diese Ordnung von 1534 die einzige, die für diesen Raum erlassen wurde – in der Folgezeit wurde sie nie mehr aufgegriffen, geschweige denn ausgeweitet. Der Grund dafür ist offensichtlich in der Herrschaftsstruktur zu suchen: Die Markgrafschaft war ein typisches *territorium non clausum*, also ein herrschaftliches Konstrukt, in dem die habsburgische Landeshoheit nur sehr rudimentär ausgebildet war, somit die landesherrlichen Rechte nur partiell um-

35 LANG (wie Anm. 8) S. 175–181.

36 Dazu ausführlich Rosemarie MIX, Die Judenordnung der Markgrafschaft Burgau 1534, in: Landjudentum im deutschen Südwesten, hg. von Rolf KIESSLING / Sabine ULLMANN (Colloquia Augustana, Bd. 10), Berlin 1999, S. 23–57.

gesetzt werden konnten – und damit auch das Judenregal als eines dieser Elemente³⁷. Die sog. Insassen, also innerhalb einer solchen Landesherrschaft agierende Adelige oder Klöster verstanden sich als selbständig und beanspruchten deshalb gleichfalls Rechte, sei es die Hochgerichtsbarkeit, das *ius reformandi* oder eben den Judenschutz. Dieser Fall ist im deutschen Südwesten keineswegs eine Ausnahme, sondern vielmehr typisch für die herrschaftliche ‚Mehrstöckigkeit‘ des Reichsverbandes in der Vormoderne.

Auf der darunter liegenden Ebene traten die adeligen und kirchlichen Herrschaftsträger – wegen der dominierenden Rolle in den jeweiligen Siedlungen seien sie als ‚Ortsherrschaft‘ bezeichnet – in diesem *territorium non clausum* ihrerseits als Konkurrenten der Landesherrschaft auf und beanspruchten ebenfalls den Judenschutz samt dem Satzungsrecht für deren Lebensverhältnisse. Tatsächlich lassen sich schon im 16. Jahrhundert Verhältnisse finden, in denen auf Gemeindeebene Regelungen getroffen wurden. Ein signifikantes Beispiel ist Fischach, eine Marktgemeinde westlich von Augsburg – aus der der genannte Thoravorhang des 18. Jahrhunderts stammen dürfte. Hier wurde 1586 nach der Ansiedlung von zwei jüdischen Familien ein Weidevertrag geschlossen, in dem geregelt wurde, in welcher Form es den Juden als Inhabern von Anwesen, die über das Gemeinderecht verfügten, erlaubt wurde, ihr Vieh auf die Weide zu treiben³⁸. Dieser Vertrag wurde zur Keimzelle weiterer Verträge in der Folgezeit, die die Funktion von Judenordnungen annahmen. War in Fischach noch die Markgrafschaft Burgau selbst, d. h. das Haus Habsburg, als dominierender Ortsherr die treibende Kraft, so wurden das in anderen Dörfern und Flecken adelige Ortsherren wie die Lamparter von Greiffenstein in Hürben/Krumbach³⁹, die Herren von Roth in Ichenhausen⁴⁰ – um nur zwei weitere Beispiele zu nennen. Die Ortsherrschaft, die ihrerseits zusammen mit der Gemeinde Regelungen für die christlichen Dorfbewohner erließ, übernahm also die Kompetenz eines abgeleiteten bzw. untergeordneten Judenschutzes und damit die Aufgabe, den Interessenausgleich vor Ort in mehr oder weniger umfassenden Ordnungskonzepten zu realisieren.

37 Vgl. dazu Wolfgang WÜST, Günzburg (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 13), München 1983, S. 29–104, zum Judenschutz S. 69 f.

38 ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz (wie Anm. 18) S. 392–402; Sabine ULLMANN, Der Streit um die Weide. Ein Ressourcenkonflikt zwischen Christen und Juden in den Dorfgemeinden der Markgrafschaft Burgau, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. von Mark HÄBERLEIN (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), Konstanz 1999, S. 99–136.

39 Dazu jetzt Erwin BOSCH, Die Entwicklung der jüdischen Gemeinde, in: Der jüdische Friedhof von Krumbach-Hürben, bearb. von DEMS./ Esther BLOCH / Ralph BLOCH (Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 4), Augsburg 2015, S. 13–42.

40 Stefan ROHRBACHER, Die Anfänge der jüdischen Gemeinde zu Ichenhausen im 16. Jahrhundert, in: Ichenhausen, Bd. I: Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, hg. von Georg KREUZER / Claudia MADEL-BÖHRINGER, Ichenhausen 2007, S. 29–34.

Diese Beispiele aus der Markgrafschaft Burgau sind keine Einzelfälle, sondern sie verweisen auf ein Grundmuster, das auch in anderen Regionen zu beobachten ist. In den Dörfern mit jüdischen Niederlassungen im Umkreis des Herzogtums Württemberg findet man ganz Ähnliches: In der Grafschaft Hohenzollern, konkret in Haigerloch und Hechingen waren Ansiedlungen vorhanden, für die derartige Regelungen in den Schutzbriefen um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlassen wurden: Sie waren – in Anlehnung an die Verhältnisse in Hohenberg – alle recht differenziert gehalten⁴¹ und entsprachen damit eher dem Typus in Hessen. Mit Stetten im Remstal und mit Aichelberg dagegen wird der Burgauer Typus greifbar⁴²: Die Freiherren von Thumb hatten als Herrschaftsinhaber die Ansiedlung erlaubt und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts waren mit 23 bzw. 15 Familien schon stattliche Gemeinden entstanden. Von 1552 ist ein Schutzbrief erhalten, der für zwei neu aufgenommene Familien in neun Punkten die Rahmenbedingungen festlegte: die Erlaubnis zur Ansiedlung und die dafür zu leistenden Abgaben, die Nutzung der Allmende, die Umschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder sowie eine ungestörte Religionsausübung. Dass sie dann bereits 1553 wieder ausgewiesen wurden, war den Ambitionen der Herzöge von Württemberg geschuldet, die ihre antijüdische Politik auf die von ihnen abhängigen Herrschaftsträger – die Thumb trugen den Titel eines württembergischen Erbmarschalls – übertrugen. Ganz parallel dazu sind die Verhältnisse im Dorf Orsenhausen zu sehen, das im Besitz der Herren von Roth war und in habsburgischer Afterlehenschaft an die Landvogtei Schwaben gebunden war⁴³. Auch die dortige Judengemeinde hatte in den Schutzbriefen von 1534 und 1539 ein umfassendes Regelwerk erhalten – und konnte sich bis weit ins 17. Jahrhundert hinein halten.

Die Beispiele ließen sich unschwer vermehren. Und allen ist gemeinsam, dass je nach Herrschaftssituation die für eine jüdische Ansiedlung entscheidenden Herrschaftsträger ein unterschiedliches Gewicht entfalteten. Die drei Ebenen Kaiser und Reich, Landesherrschaft und Ortsherrschaft waren wegen ihrer verfassungsrechtlichen Verknüpfung auch bezüglich der Judenpolitik in vielfacher Weise miteinander verbunden – und letztlich entschied die vor Ort am ehesten durchsetzbare Gewalt, unter welchen Bedingungen die Juden leben konnten. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass ein derartiger systematischer Zugang zu den Rahmenbedingungen jüdischer Existenz auch sichtbar macht, dass das Leben für die Familien im 16. Jahrhundert äußerst labil war, dass Ansiedlung und Ausweisung oft sehr schnell wechselten. Immerhin bot die Vielgestaltigkeit des deutschen Südwestens auch immer wieder Nischen, in denen sie ein Unterkommen finden konnten.

41 LANG (wie Anm. 8) S. 291–312.

42 Ebd., S. 337–343.

43 Ebd., S. 344–355.

3. Das Leben im Dorf

Die bisher genannten Beispiele haben gezeigt, dass jüdisches Leben während der Frühen Neuzeit auch unter anderen geographischen Bedingungen stand als im Mittelalter: Es war vorwiegend ein Leben auf den ‚Land‘ – wobei der Begriff nicht absolut zu setzen ist im Sinne von Dörfern und Flecken, denn so manche Kleinstadt war auch unter den Orten, in denen Juden zumindest zeitweise geduldet wurden. Doch während im Mittelalter die städtischen Gemeinden im Mittelpunkt standen und jüdische Ansiedlung strukturell den urbanen Mustern folgte, standen diese Zentren nun, wie gesehen, nur noch in Ausnahmefällen zur Verfügung. Das hatte ganz erhebliche Folgen für das jüdische Leben, sei es beim Praktizieren der Religion, sei es in wirtschaftlicher Hinsicht oder in den Formen des Zusammenlebens⁴⁴.

Das 16. Jahrhundert ist dafür eine Gelenkstelle, denn die Tendenz zur Abwehr jüdischer Ansiedlungen verstärkte sich im politischen Kontext der Reformation seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder – also nach dem Tod Josels von Rosheim 1554. So beriet der Schwäbische Kreis seit 1556 über die generelle Ausweisung, und vor allem die Ausstellung von Privilegien gegen die Juden erreichte seit den 1560er Jahren einen neuen Höhepunkt: Neben den Reichsstädten, die sich vielfach um neue Ausfertigungen bemühten, waren es nun auch Adelige wie die Herren von Rechberg, die Grafen Fugger, aber auch Klöster wie Irsee, Wettenhausen, Rot an der Rot, Zwiefalten oder Marchtal⁴⁵. Friedrich Battenberg hat für die Zeit zwischen 1541 und 1640 insgesamt 398 derartiger Freiheitsbriefe ermittelt, in den drei Jahrzehnte zwischen 1550 und 1580 waren es allein 220: gräfliche und freiherrliche Familien des Hochadels, dann der ritterschaftliche Adel in Franken, Schwaben und am Rhein – darunter einer für die gesamte Reichsritterschaft im Jahr 1559 –, sodann die Reichsstädte und die „reichsunmittelbaren bzw. die Unmittelbarkeit beanspruchenden Stifte und Abteien“⁴⁶. Insgesamt dominierten die mindermächtigen Stände in den Regionen Franken, Schwaben, Mittel- und Oberrhein. Selbst wenn man die Einschätzung übernimmt, dass der Klientel des Kaisers primär daran gelegen war, ihren Privilegienschutz zu realisieren, demgegenüber „die Inhalte sekundär

44 Zum Problem des Landjudentums erstmals Monika RICHARZ, Die Entdeckung der Landjuden. Stand und Probleme ihrer Erforschung am Beispiel Südwestdeutschlands, in: Landjuden im Süddeutschen- und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991 (Forschungen zur Geschichte des Vorarlbergs, Bd. 11), Dornbirn 1992, S. 11–21; sodann Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, hg. von DIES. / Reinhard RÜRUP (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Bd. 56), Tübingen 1997.

45 LANG (wie Anm. 8) S. 217 f.

46 J. Friedrich BATTENBERG, Die „privilegia contra Iudeos“. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit, in: Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 2, hg. von Barbara DÖLEMEYER / Heinz MOHNHAUPT, Frankfurt a. M. 1999, S. 85–115, hier S. 97 f.

waren“, so bleibt doch festzuhalten, dass die Abwehr des jüdischen Handels und die massive Einschränkung jüdischer Existenz weitreichende Formen annahmen.

Die Wirkungen waren eminent, die Aufenthaltsrechte in den Landgemeinden oft die einzige Möglichkeit der Existenzsicherung. Michael Toch hat zwar anhand des Materials der ‚Germania Judaica‘ (bis 1519) zeigen können, dass dieser Wandel sich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts abzeichnete⁴⁷. Um 1520 war der Bedeutungsverlust des urbanen Judentums offensichtlich: Die Quote der Städte, die nach den Ausweisungen keine Juden mehr aufnehmen wollten, betrug gegenüber der Zeit vor 1340 je nach Region zwischen 50 und 75 Prozent⁴⁸. Freilich erfasst man mit diesen Zahlen nur die Oberfläche. Was sich hinter ihr verbirgt, ist wesentlich mehr: Viele Ansiedlungen waren nur sporadischer Natur, d. h. mit einem hohen Maß von Fluktuation verbunden, und zudem finden sich oft Nachrichten, in denen sie nur für ein bis zwei Familien gestattet wurde – Daniel Cohen bezeichnete das als eine „Atomisierung“ jüdischer Existenz⁴⁹. Dies lässt sich beispielsweise aus der Auflistung, die Herzog Christoph von Württemberg 1544 in den Nachbarterritorien und beim Lehensadel erstellen ließ, sehr gut erkennen⁵⁰.

Die Nennungen von Juden in den Dörfern ergeben sich vielfach gar nicht aus Schutzbriefen oder Auflistungen von Herrschaftsträgern über die Einkünfte aus jüdischen Abgaben, sondern lassen sich häufig nur in einer Negativfolie erfassen: aus der notariellen Verkündigung der genannten kaiserlichen *privilegia contra Iudeos*, in denen der jüdische Handel und Geldgeschäfte mit den Untertanen einer bestimmten Herrschaft untersagt wurden; da diese Insinuationen in der Regel in den Orten abgehalten wurden, in denen Juden lebten – auch außerhalb der eigenen Herrschaftsbezirke – und die Familienoberhäupter dazu namentlich geladen wurden, lässt sich die Präsenz von Juden einigermaßen erfassen, und für viele Bereiche ist das für einen langen Zeitraum die einzige Methode, um die Siedlungsstruktur zu rekonstruieren. Erste Auswertungen für Ostschwaben auf der Basis dieser Privilegien für Ulm, Memmingen und Augsburg sowie für das Kloster Wettenhausen und das Stift Roggenburg im Zeitraum zwischen 1541 und 1599 lassen bereits eine räumliche Verteilung erkennen⁵¹,

47 Michael TOCH, Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, hg. von Alfred HAVERKAMP / Franz-Josef ZIWES (ZHF, Beiheft 13), Berlin 1992, S. 29–39.

48 WENNINGER (wie Anm.6) S. 254, Tab. 1, III.

49 Daniel J. COHEN, Die Landjudenschaften in Hessen-Darmstadt bis zur Emanzipation als Organe der jüdischen Selbstverwaltung, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen (wie Anm. 34) S. 151–214, hier S. 151 f.

50 Tabelle bei LANG (wie Anm. 8) S. 74–76.

51 Rosemarie MIX, „Wider der Juden und Jüdinen wuocherliche Gesuoch, Conträct und handlungen“. Die kaiserlichen Privilegien für die Reichsstädte, Ulm, Memmingen und Augsburg

denen gegenüber die späteren etablierten ‚Judendörfer‘ nur eine Auswahl darstellen⁵².

Die Befunde im Kraichgau passen sich in dieses Bild ein: Auch hier bleiben die Nachweise in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch sehr punktuell. Dabei konnte Sabine Ullmann – ähnlich wie in Ostschwaben⁵³ – einen „komplexe[n] Migrationsprozess“ aufdecken, bei dem die Kleinstädte im 15. Jahrhundert oft „als Zwischenetappen fungierten“. Zunächst gelang es einigen Juden, von den Rheinstädten in die hochstiftischen beziehungsweise kurpfälzischen Kleinstädte im Kraichgau überzusiedeln, etwa nach Sinsheim, Eppingen oder Bruchsal⁵⁴. Die kurpfälzischen Schutzjudenverzeichnisse von 1548 und 1550, die auch die Lehnsbesitzungen des Adels einschließen, zeigen dann eine Dominanz der ländlichen Siedlungen, aber auch, „daß in den wenigsten Orten mehr als zwei jüdische Familien lebten. In Michelfeld, Diedelsheim und Heidelberg gab es beispielsweise zwei, in Weiler und Flehingen nur jeweils einen jüdischen Haushalt“⁵⁵ – und dieses Muster hielt sich teilweise sogar bis ins 18. Jahrhundert, als sich in anderen Regionen bereits stabile Gemeinden entwickelt hatten.

Die Auswirkungen dieser ‚Atomisierung‘ für den Alltag waren weitreichend, denn sie machten ein Gemeindeleben fast unmöglich. Es konnte sich vielfach keine *Kahal*, eine voll funktionsfähige Gemeinde, ausbilden, sondern man sprach nur noch von *Jischuw*, einer bloßen Ansiedlung⁵⁶. Der *Minjan*, die erforderliche Anzahl von zehn religionsmündigen Männern für den Gottesdienst, war nur schwer zu erreichen, geschweige denn die Errichtung einer Synagoge samt Mikwe oder die Anstellung von Gemeindebediensteten wie einem Schächter oder gar einem Rabbiner. Die Bestattung erfolgte in Verbandsfriedhöfen – in der Markgrafschaft Burgau war es der Friedhof in dem gleichnamigen Städtchen, der für die verstreuten Familien vielfach noch bis in die erste Hälfte des

und die geistlichen Territorien Wettenhausen und Roggenburg als restriktive Maßnahmen gegenüber den Juden in der Markgrafschaft Burgau in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Zulassungsarbeit Augsburg 1993; die dort ausgewerteten Quellen sowie weitere Privilegien werden demnächst vorgelegt.

52 Vgl. dazu die Kartenbeilage in: Judengemeinden in Schwaben (wie Anm. 17).

53 Sabine ULLMANN, Siedlungsgeschichte als Migrationsgeschichte. Zur Entwicklung der jüdischen Niederlassungen in Schwaben während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Mobilität und Migration in der Region, hg. von Reinhard BAUMANN / Rolf KIESSLING (Forum Suevicum, Bd. 10), Konstanz/München 2014, S. 163–186.

54 Sabine ULLMANN, Der Kraichgau als jüdische Landschaft während der Frühen Neuzeit, in: Der Kraichgau. Facetten der Geschichte einer Landschaft, hg. von Kurt ANDERMANN / Christan WIELAND (Kraichtaler Colloquien, Bd. 6), Epfendorf 2008, S. 155–176, hier S. 158.

55 Ebd., S. 161.

56 Vgl. dazu Rainer Josef BARZEN, Ländliche jüdische Siedlungen und Niederlassungen in Aschkenas. Vom Hochmittelalter bis ins 16. Jahrhundert. Typologie, Struktur und Vernetzung, in: Aschkenas 21 (2013) S. 5–35, hier S. 18–20.

17. Jahrhunderts genutzt wurde⁵⁷. Die Verbindungen der Familien untereinander trugen das Zusammenleben; inwieweit dafür jeweils auch ein besonderer *Minhag* galt, also regionale rituelle Regeln, wie das schon für das 15. Jahrhundert nachweisbar ist⁵⁸, muss freilich offen bleiben. Auf jeden Fall zeichnen sich schemenhaft schon die *Medinot* ab, die Bezirke, die einen gewissen inneren Zusammenhalt herstellten: neben dem Medinat Schwaben sind Medinat Ashpah (in Franken)⁵⁹ oder Medinat Bodase⁶⁰ sowie das Land Altmühl und Ries⁶¹ Beispiele dafür.

Es entwickelte sich also eine ganz eigenständige räumliche Struktur – und man kann von einer ‚jüdischen Geographie‘ sprechen, die sich von der ihrer christlichen Umwelt abhob⁶². Auf der einen Seite wirkten die überkommenen mittelalterlichen Zentren nach – soweit sie noch eine Rolle spielen konnten. Das war am Rhein durchaus noch gegeben, weil die alten städtischen Gemeinden von Worms und Frankfurt weiterlebten. Und so blieb ja auch die Entscheidung religiöser Streitfragen im Kraichgau bis ins 18. Jahrhundert beim Rabbiner in Worms⁶³. In anderen Regionen wird dagegen eine ganz eigene Zentralität entwickelt. Stefan Lang hat für das jüdische ‚Land zu Schwaben‘ Hechingen als Sitz von wichtigen Rabbinern ausgemacht⁶⁴; Stefan Rohrbacher hat zudem gezeigt⁶⁵, dass die schwäbischen Landesrabbiner im Konflikt mit den großen Zentren ihre Stellung zu behaupten suchten, etwa durch die kaiserlichen Bestätigungen seit 1566, sogar auch gegen den einflussreichen Reichsrabbiner in Worms⁶⁶.

57 Vgl. ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz (wie Anm. 18) S. 93 f.

58 Stefan ROHRBACHER, Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit, in: Judengemeinden in Schwaben (wie Anm. 17) S. 80–109, hier S. 82–84; Stefan ROHRBACHER, Stadt und Land: Zur „inneren“ Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit, in: Jüdisches Leben auf dem Lande (wie Anm. 44) S. 37–67, hier S. 38–53.

59 Bernhard PURIN, Judaica aus der Medinat Aschpah: Die Sammlung des Jüdischen Museums Franken in Schnaittach, Fürth 2003.

60 Karl Heinz BURMEISTER, Medinat Bodase, 3 Bde, hier Bd. 1: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1200–1349, Konstanz 1994, S. 17–23.

61 Vgl. dazu ROHRBACHER, Zur „inneren“ Situation (wie Anm. 58) S. 55.

62 Vgl. Sabine ULLMANN, Jüdische Räume im Reich und in Schwaben während der Frühen Neuzeit, in: Raum und Zeit. Orientierung durch Geschichte, hg. von Waltraud SCHREIBER / Carola GRUNER (Eichstätter Kontaktstudium zum Geschichtsunterricht, Bd. 7), Neuried 2009, S. 239–264.

63 ULLMANN, Der Kraichgau (wie Anm. 54) S. 172 f.

64 LANG (wie Anm. 8) S. 240 f., 247–253.

65 ROHRBACHER, Medinat Schwaben (wie Anm. 58) S. 84–108.

66 Stefan ROHRBACHER, Ungleiche Partnerschaft. Simon Günzburg und die erste Ansiedlung von Juden vor den Toren Augsburgs in der Frühen Neuzeit, in: Landjudentum im deutschen Südwesten (wie Anm. 36) S. 192–219.

Ein eindrucksvoller Beleg für diese eigenständige jüdische Geographie findet sich am Anfang des 17. Jahrhunderts: Als 1603 in Frankfurt die Vertreter der Judenschaft aus dem ganzen römisch-deutschen Reich zusammenkamen, um eine Ordnung für die Gerichtsbarkeit zu beschließen – der in der älteren Literatur vielfach verwendete Begriff einer ‚Rabbinerverschwörung‘ ist heute revidiert⁶⁷ –, war unter den fünf Appellationsgerichten, die für das gesamte Reich vorgesehen waren, neben Frankfurt, Worms, dem hessischen Friedberg und Fulda auch Günzburg, die bescheidene Landstadt in der Markgrafschaft Burgau, vertreten; der Marktort Wallerstein im Ries, Sitz der katholischen Linie der Grafen von Oettingen, sollte als eine der ‚Legstätten‘ für die Zahlung der jüdischen Beiträge sowie der dortige Rabbiner als eine Art Zentralrabbinat für die reichsritterschaftlichen Juden insgesamt fungieren⁶⁸. Auch wenn diese Neuordnung nicht zustande kam, erhalten wir doch eine Vorstellung von den jüdischen Zentren dieser Zeit. Noch nicht wirksam wurde damals allerdings ein weiteres organisatorisches Instrument: der landschaftliche Zusammenschluss der Vertreter der Judengemeinden in sog. Landjudenschaften, die einem Landesherrn als Korporation gegenübertraten; sie wird erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts greifbar⁶⁹.

Ein aufschlussreiches Beispiel ist Günzburg, das im 16. Jahrhundert durch die einflussreiche Familie Ulma-Günzburg geprägt wurde. Die dort residierenden schwäbischen Landesrabbiner des 16. Jahrhunderts gehörten zu den großen Gelehrten und hatten schon wegen der engen Verbindungen der Gemeinde zum kaiserlichen Hof eine starke Stellung⁷⁰. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als der antijüdische Druck größer wurde, wechselten sie zeitweise in den kleinen Marktort Thannhausen, und dort finden wir in diesen Jahren auch eine Jeschiwa, eine Talmudhochschule, sowie (zwischen 1592 und 1594) auch eine der seltenen jüdischen Druckereien außerhalb Italiens⁷¹, die ihre Werke bis nach Polen und Siebenbürgen lieferte. Zu den kostbarsten jüdischen Überlieferungen gehörte aber eine Handschrift des Babylonischen Talmud, die 1342 in Paris

67 Vgl. dazu Birgit E. KLEIN, Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich, Hildesheim 2003.

68 Volker PRESS, Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit, in: Zur Geschichte der Juden in Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Alfred HAVERKAMP (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 24), Stuttgart 1981, S. 243–293, hier S. 248 f.; LANG (wie Anm. 8) S. 255–257.

69 Daniel J. COHEN, Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert, 3 Bde., Jerusalem/Göttingen 2001; zu den schwäbischen Ausformungen Bd. 3, S. 1451–1658; vgl. ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz (wie Anm. 18) S. 207–224.

70 ROHRBACHER, Medinat Schwaben (wie Anm. 58) S. 84–108.

71 Vgl. dazu auch Hans-Jörg KÜNAST, Hebräisch-jüdischer Buchdruck in Schwaben in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Landjudentum im deutschen Südwesten (wie Anm. 36) S. 277–303, zu Augsburg und Isny.

vollendet wurde und über Padua bis spätestens 1588 in den Besitz der bedeutenden Familie Ulma-Günzburg gekommen war: das einzige nahezu vollständig erhaltene Exemplar mittelalterlicher Tradition in Europa (heute Bayerische Staatsbibliothek, Cod. Hebr. 95) lag lange Jahrhunderte im Dorf Pfersee bei Augsburg⁷². All diese Hinweise bzw. Konzeptionen spiegeln eine Vorstellung, in der das ‚Land‘ aus jüdischer Sicht eine andere Bedeutung gewann, als sie das in der christlichen Umwelt hatte.

Die naheliegende Frage, wovon man in dieser Situation verstreuter kleiner und kleinster Niederlassungen leben konnte, ist nicht leicht zu beantworten, da die Nachrichten außerhalb der Prozessakten an den Reichsgerichten nur sehr spärlich fließen; die Amtsprotokolle, die die Geschäftsaufzeichnungen gemäß der Reichsgesetzgebung zu verzeichnen hatten, setzen sehr häufig erst später im 17. Jahrhundert ein. Dennoch lassen sich einige grundsätzliche Aussagen treffen, doch mit der Einschränkung, dass sie etwas einseitig bleiben, wandten sich doch nur die Vermögenden an die Gerichte.

Im Raum Württemberg war nach wie vor die Geldleihe das dominierende Geschäftsfeld⁷³. Es reichte von den selteneren größeren Krediten, wie sie mit Simon von Günzburg an der Spitze, aber auch anderen wie Coppelmann und Schmul von Großeislingen oder Berlin von Orsenhausen greifbar werden; darunter liegt ein breiter Kapitalverleih bis zu den Klein- und Kleinstkrediten, häufig auch gegen Pfänder, mit denen gerade auf dem Land kurzfristige Schwierigkeiten überbrückt werden konnten; die Zinssätze sind in der Regel mit 5, 10 oder 15 Prozent moderat, bezieht man die Risiken mit ein. Der Warenhandel kam dazu – auch hier herausragend mit einer Hechinger Handelsgesellschaft, die vor allem mit Tuchen und Kleidung Geschäfte machte. Luxusgegenstände spielten oft eine Rolle, in Einzelfällen ist zudem der Handel mit Pferden sowie Wein und Korn nachzuweisen. Sucht man die Realität hinter antijüdischen Aussagen, so wird man sie dem Flugblatt ‚Der Juden Badstub‘ von 1535 entnehmen können: *Die juden handeln, mit gülden, silbern kleynot fein, auff flowel, karmasin, dammast, versteen sie sich schier allerbast, mit sammat, sey und specerey, kein handel, da kein jud in sey*⁷⁴. Eine gewisse Breite des Angebots darf also bereits für das 16. Jahrhundert angenommen werden, in dem die Belege noch spärlich bleiben. Später bezeugen die Quellen vielfältig, dass die Infrastruktur gerade der ländlichen Wirtschaft ganz wesentlich

72 ROHRBACHER, *Medinat Schwaben* (wie Anm. 58) S. 87–93.

73 Vgl. dazu die Fallbeispiele bei LANG (wie Anm. 8) S. 265–355.

74 Ebd., S. 364.

75 Vgl. Rolf KIESSLING / Sabine ULLMANN, Christlich-jüdische „Doppelgemeinden“ in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau während des 17./18. Jahrhunderts, in: *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturellräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, hg. von Christoph CLUSE / Alfred HAVERKAMP / Israel J. YUVAL (Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. 13), Hannover 2003, S. 513–534.

von den Juden getragen wurde. Und sicher gilt auch, dass die Invektiven gegen den jüdischen Wucher als Stereotype auf jeden Fall an der Wirklichkeit vorbeigehen.

4. Zusammenfassung und Einordnung

Josel von Rosheim agierte somit in Zeiten des Übergangs; das gilt in besonderem Maße für die jüdische Geschichte des 16. Jahrhunderts:

1. Seine Bestrebungen, auf Reichsebene eine Gesamtlösung für die jüdische Existenz zu schaffen, waren zwar zunächst durchaus erfolgreich; die Verteidigung auf dem Reichstag in Augsburg 1530, die Konzeption der Günzburger Takkanot, das Speyerer Privileg von 1544 sprechen dafür. Dennoch war der Weg eines engen Bezugs der Judenschaft zu Kaiser und Reich, der seit der Ausbildung der Rechtsfigur der Kammerknechtschaft bestand, nicht mehr zukunftsfruchtig – auch wenn er sich im Bewusstsein der Betroffenen durchaus noch lange halten konnte.
2. Die Rahmenbedingungen für jüdische Ansiedlung bestimmte das Spannungsfeld von Reich, Territorien und Ortsherrschaft, und je nach der Konstellation der Kräfte fiel das Ergebnis der Normensetzung – der Judenordnungen – unterschiedlich aus. Vielfach wurde der Judenschutz als Instrument zur Durchsetzung von der Herrschaft vor Ort eingesetzt – ohne dass dabei immer die konkrete Frage nach der Duldung im Mittelpunkt gestanden haben musste.
3. Der Übergang zur Phase des Landjudentums, der im ausgehenden Mittelalter bereits einsetzte, ergab sich aus der langfristigen Tendenz zur Abwehr von Juden, die bei den Reichsstädten und vielen Territorien tatsächlich schon im 15. Jahrhundert zur Ausweisung geführt hatte. Diese Tendenz wurde durch die Reformation nur kurzzeitig gebremst, aber nicht aufgehoben, vielmehr setzte sie sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weiter fort. Übrig blieben Nischen, sei es zunächst in den habsburgischen Landen, sei es bei einigen Reichsfürsten oder auch Adeligen und hier nicht zuletzt der Reichsritterschaft, seltener bei der Reichskirche. Da es sich um sehr individuelle Entscheidungen handelte, lässt sich kaum eine durchgehende Linie ableiten.
4. Die Existenzbedingungen einer ‚Atomisierung‘ in den Dörfern und Kleinstädten und die hohe Fluktuation, wie sie im 16. Jahrhundert dominierte, ließen sich nur schwer kompensieren: Gemeindebildungen blieben die Seltenheit, waren vielfach nur rudimentär ausgeprägt, und Lösungen übergreifender Art in Kultus und Gesellschaft wurden erst in Ansätzen gefunden. Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg trat eine neue Phase der Konsolidierung ein, die zumindest in einigen Regionen des deutschen Südwesten neue Muster von ‚Doppelgemeinden‘ entstehen ließen⁷⁵.

